

Amt der Wiener Landesregierung
Fachgruppe Gesundheitsrecht
Thomas-Klestil-Platz 6, 1030 Wien
www.wien.gv.at

Frau/Herr, Vor- und Nachname, Geburtsname

geboren am _____ in _____

Staatsbürgerschaft _____

Hauptwohnsitz: Straße, Hausnummer, Türnummer _____

Postleitzahl, Ort, Land _____

Telefon _____ E-Mail _____

Nur ausfüllen, wenn Sie keinen Hauptwohnsitz in Wien haben.

Ich habe keinen Hauptwohnsitz in Österreich, beabsichtige aber in Wien

_____ einen Wohnsitz zu begründen _____ einen Berufssitz zu begründen

Sollten Sie keinen Hauptwohnsitz in Österreich haben, ist dem Antrag eine Zustellvollmacht beizulegen.
Die Zustellvollmacht können Sie unter „Formulare“ auswählen.

Ich ersuche um Anerkennung meiner im Ausland erworbenen Urkunde über eine Ausbildung als

_____ Pflegeassistenten _____ Pflegefachassistenten

Ich wurde informiert, dass die Anerkennung meiner Ausbildung an die Bedingung geknüpft werden kann,
dass ich Ergänzungsausbildungen und -prüfungen ablegen muss. Damit erkläre ich mich einverstanden.

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass ich in Österreich noch keinen Antrag auf Anerkennung meiner im
Ausland erworbenen Urkunde als einem österreichischen Zeugnis oder Diplom nach § 89 Abs. 1 Gesundheits- und
Krankenpflegegesetz (GuKG) {siehe Information} gleichwertig gestellt habe.

Datum _____

Unterschrift _____

**Information zum
§89 Abs. 1 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)**

Nostrifikation
§ 89.

- (1) Personen, die eine im Ausland staatlich anerkannte Ausbildung in der Pflegeassistenz bzw. Pflegefachassistenz absolviert haben und beabsichtigen, in Österreich eine Tätigkeit in der Pflegeassistenz bzw. Pflegefachassistenz auszuüben, sind berechtigt, die Anerkennung ihrer außerhalb Österreichs erworbenen Urkunden über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in der Pflegeassistenz bzw. Pflegefachassistenz beim Landeshauptmann jenes Landes, in dessen Bereich
 1. der Hauptwohnsitz,
 2. dann der in Aussicht genommene Wohnsitz und
 3. dann der in Aussicht genommene Dienstort
gelegen ist, zu beantragen.

- (3) Sofern die Gleichwertigkeit nicht zur Gänze vorliegt, ist die Nostrifikation an eine oder beide der folgenden Bedingungen zu knüpfen:
 1. erfolgreiche Ablegung einer oder mehrerer kommissioneller Ergänzungsprüfungen,
 2. erfolgreiche Absolvierung eines Praktikums oder mehrerer Praktika im Rahmen einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eines Lehrgangs für Pflegeassistenz.

- (4) Hinsichtlich
 1. der Zulassung von Nostrifikanten zur ergänzenden Ausbildung,
 2. des Ausschlusses von der Ausbildung,
 3. der Durchführung der Prüfungen,
 4. der Zusammensetzung der Prüfungskommission,
 5. der Wertung der Prüfungsergebnisse und
 6. der Voraussetzungen, unter denen Prüfungen wiederholt werden können, gelten die Regelungen über die Ausbildung in der Pflegeassistenz bzw. Pflegefachassistenz.

- (5) Die Erfüllung der auferlegten Bedingungen ist vom Landeshauptmann im Nostrifikationsbescheid einzutragen.